



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten für die Große Kreisstadt Freising (Ehrenamtsentschädigungssatzung)
2. Bauliche Veränderungen sind der Stadt Freising - Referat 7.2 - Stadtentwässerung bitte schriftlich oder elektronisch mitzuteilen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freising



Nummer 5
24.07.2026

1. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten für die Große Kreisstadt Freising (Ehrenamtsentschädigungssatzung)

**Stadt
Freising**



Aufgrund von Art. 20a, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Stadt Freising folgende

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
für die Große Kreisstadt Freising
(Ehrenamtsentschädigungssatzung)**

vom

XX.XX.XXXX

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Für die Stadt Freising ehrenamtlich tätige Gemeindegewerksinnen und Gemeindegewerksbürger werden nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Ehrenamtliche Gemeindegewerksbürger im Sinn dieser Satzung sind Personen, die von einem Fachamt mit einem Ehrenamt betraut worden sind.
- (2) Ausgenommen von der Entschädigung nach dieser Satzung sind ehrenamtlich Tätige, welche bereits auf Grundlage der Geschäftsordnung der Stadt Freising oder aufgrund speziellerer Entschädigungssatzungen (z.B. Wahlhelferentschädigungssatzung, Feuerwehrgebührensatzung) entschädigt werden.
- (3) Es wird eine pauschale Entschädigung gewährt. Diese Pauschale deckt alle üblicherweise laufend entstehenden Kosten (Büromaterial, Porti, Telefon etc.) und Reisekosten innerhalb des Landkreises ab. Darüberhinausgehende Aufwendungen (Reisekosten zu Amtsgeschäften außerhalb des Landkreises, Organisationen von Informationsveranstaltungen, Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungen etc.) werden gegen Nachweis unter Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes abgegolten.

§ 2

Entschädigung für die einzelnen ehrenamtlichen Tätigkeiten

- (1) Die Schulweghelferinnen und Schulweghelfer der Großen Kreisstadt Freising sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 6,00 € für jeden geleisteten Einsatz, maximal aber 17 € pro Tag.



(2) Für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Stadtjugendpflege werden folgende Entschädigungen gewährt:

- a. Übernahme der Aufsichtspflicht bei Spielbusaktionen, Ferienangeboten der Stadtjugendpflege und Angeboten der Jugendzentren der Stadtjugendpflege: 13,00 € für jede volle Stunde. Angefangene Stunden werden minutenweise abgerechnet.
- b. Unterstützende Arbeiten bei den unter Lit. a) genannten Angeboten ohne Übernahme der Aufsichtspflicht: 8,00 € für jede volle Stunde. Angefangene Stunden werden minutenweise abgerechnet.

(3) Ehrenamtlich tätige Bachpatinnen und Bachpaten erhalten einen Betrag von 40,00 € monatlich.

(4) Für in der Person der ehrenamtlich Tätigen liegende Gründe (z.B. Krankheit), die sie an der Ausübung des Ehrenamtes hindern, wird keine Entschädigung gewährt.

§ 3

Auszahlungen der Entschädigungen

Entschädigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 werden nachträglich nach Abrechnung ausbezahlt. Entschädigungen nach § 2 Abs. 3 werden monatlich im Voraus ausbezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum xx.xx.xxxx in Kraft.

Monika Schwind
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten für die Große Kreisstadt Freising (Ehrenamtsentschädigungssatzung) vom 10.07.2026 wurde am 24.07.2026 bekannt gemacht und tritt daher zum 01.08.2026 in Kraft.



2. Bauliche Veränderungen sind der Stadt Freising – Referat 7.2 – Stadtentwässerung bitte schriftlich oder elektronisch mitzuteilen

Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder Erbbauberechtigte sind gesetzlich verpflichtet, maßgebliche bauliche Veränderungen zeitnah der Stadt Freising –Stadtentwässerung anzuzeigen (§ 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Freising (BGS-EWS)).

Das Anzeigen der baulichen Veränderung(en) ist notwendig, damit die Kanalherstellungsbeiträge und die Niederschlagswassergebühr für die Grundstücke ordnungsgemäß berechnet werden können.

Kanalherstellungsbeiträge (§ 5 BGS-EWS)

- Die Berechnung der Kanalherstellungsbeiträge richtet sich gemäß § 5 BGS-EWS nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude.

Eine ausschlaggebende (bauliche) Veränderung kann unter anderem die Erweiterung bzw. die Vergrößerung der Geschossflächen, der nachträgliche Ausbau des Dachgeschosses, der Ausbau von Speicherräumen, der Anbau von Dachgauben, sowie die Errichtung eines Hobbyraumes oder der Anbau eines Wintergartens oder einer geschlossenen Veranda etc., an das bestehende Gebäude sein.

Auch eine Nutzungsveränderung des bestehenden Gebäudes- bzw. des Gebäudeteils (z. B. durch den Umbau einer Scheune in ein Wohnhaus oder der Einbau eines Aufenthaltsraumes in eine Lagerhalle o.ä.) oder ein nachträglicher Anschluss von Nebengebäuden oder Garagen kann zur beitragspflichtigen Veränderung maßgeblich sein, die zeitnah anzuzeigen ist.

Hinweis:

Beitragspflichtige Geschossflächen können in diesem Zusammenhang auch (Bau)Maßnahmen sein, die *nicht* unbedingt *baugenehmigungspflichtige* Bauvorhaben im Sinne von Art. 57 Bayerische Bauordnung (BayBO) darstellen und grundsätzlich verfahrensfrei sind. Dies gilt u. a. auch für (nachträgliche) Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben (Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO).

Niederschlagswassergebühr (§ 10 a BGS-EWS)

- Die Berechnung der Niederschlagswassergebühr erfolgt gemäß § 10 a BGS-EWS. Für die Berechnung sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung (Kanal) eingeleitet wird oder abfließt, maßgeblich. Mitteilungspflichtig ist auch die Schaffung zusätzlicher (versiegelter) Flächen als auch die Änderung des Versiegelungsgrades bestehender (versiegelter) Flächen der angeschlossenen Grundstücke.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freising



Nummer 5
24.07.2026

Flächen, die über Auffang- und Versickerungseinrichtungen (z. B. Teiche, Rigolen, Sickerschächte und Zisternen zur Nutzung der Gartenbewässerung oder zur Brauchwassernutzung etc.) entwässert werden und über einen Notüberlauf in die Kanalisation angeschlossen werden, sind ebenso mitteilungspflichtig.

Ein entsprechendes Formular für die Veränderungsmitteilung zur Niederschlagswassergebühr finden Sie auf der Homepage der Stadt Freising, www.freising.de, unter dem Stichwort „Bogen für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr“ bzw. unter folgendem Link

<https://www.freising.de/rathaus/rathaus-direkt/formulare/selbstauskunft-niederschlagswassergebuehr>

Das Formular kann gerne auch direkt beim Referat 7.2 - Stadtentwässerung der Stadt Freising, elektronisch unter der E-Mail-Adresse stadtentwaesserung@freising.de angefordert werden.

Die Stadt Freising bittet daher alle Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder Erbbauberechtigte, sämtliche Veränderungen schriftlich an die

**Stadt Freising,
Referat 7.2 - Stadtentwässerung Freising,
Amtsgerichtsgasse 6,
85354 Freising**

oder elektronisch unter der Email-Adresse

stadtentwaesserung@freising.de

mitzuteilen, auch wenn die Fertigstellung schon längere Zeit zurückliegt.

Die Stadt Freising bittet darüber hinaus zu beachten, dass sofern eine Eigenwasserversorgung (z. B. Zisterne für Toilettenspülung, Wäschewasser und/oder Füllwasser für Schwimmbäder) in Betrieb genommen wird, diese zusätzlich auch den Freisinger Stadtwerken (Telefon 08161/183-0) und dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Freising (Homepage [Landkreis Freising \(kreis-freising.de\)](http://Landkreis-Freising.de)) gemeldet werden müssen.

Das Amtsblatt der Stadt Freising wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint jeden Mittwoch (bei hierauf fallenden Feiertagen jeweils am Donnerstag). Es wird auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Freising unter www.freising.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische pdf/A-Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.